

Sitzungsvorlage Nr. 1165/2016/1



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	20.09.2016	öffentlich

Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Gemeinde Rudersberg ab Oktober 2016, Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage dargestellte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Rudersberg wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Elternbeiträge für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten wurden zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats vom 12. Juli 2012 bis zum Kindergartenjahr 2012/13 festgesetzt und gelten bis heute für alle Kindertageseinrichtungen in Rudersberg. Die zwischenzeitlich von den Vertretern des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und den kirchlichen Vertretern auf Landesebene vereinbarten sogenannten Landesrichtsätze wurden von der Gemeinde Rudersberg für alle Kindertageseinrichtungen und ergänzenden Betreuungsformen, insbesondere den Ganztagesbetrieb, nicht übernommen.

Seit 2013 haben die Gemeinde Rudersberg und die örtlichen kirchlichen Träger erhebliche Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung getätigt und zahlreiche Krippenplätze geschaffen, um den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Auch der durch den Betrieb der Einrichtungen entstandene Aufwand hat sich in der Zwischenzeit mehr als verdoppelt.

Auch die örtlichen kirchlichen Kindergartenträger wenden die Sätze aus dem Jahr 2012 an. In den Verträgen mit den kirchlichen Trägern ist festgelegt, dass der jeweilige Landesrichtsatz zur Anwendung kommen soll. Sofern der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Landesrichtsatz festgelegt wird, hat die Gemeinde den Kirchen den daraus entstehenden Beitragsausfall zu ersetzen.

Die kommunalen und kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben bereits Ende des Jahres 2014 eine Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge bis zum Kindergartenjahr

2016/2017 ausgesprochen. Hier lag bislang eine Steigerung von 3 % pro Kindergartenjahr zugrunde.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung, mit sich. Dies hatte zur Folge, dass man bei den neuen Empfehlungen über die bisher zugrunde liegende Steigerung von 3 % pro Kindergartenjahr hinausgehen muss. Die Verbände haben sich dabei auf folgende Regelung verständigt: Es bleibt für das Kindergartenjahr 2016/2017 bei den bereits im Jahr 2014 empfohlenen Beitragssätzen.

- Die zu Beginn des Jahres 2016 aufgrund der Verbesserungen der Regelungen beim Sozial- und Erziehungsdienst eingetretenen Steigerungen beim Personalaufwand werden bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6-8 % umgesetzt.
- Es liegt im freien Ermessen von den bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern, für das Kindergartenjahr 2016/2017 vor dem Hintergrund der bevorstehenden genannten Beitragserhöhung einen „Zwischenschritt einzulegen“, in dem die Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 nochmals erhöht werden.
- Die Erhöhung ist zwischen Kommune und den Trägern vor Ort gemeinsam umzusetzen.

Ein Vergleich der bisherigen Beitragssätze in Kindergärten und Kinderkrippen ist in der Anlage 1 beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung

Sowohl beim Land als auch bei vielen Städten und Gemeinden nimmt die Familienfreundlichkeit einen hohen Stellenwert ein. Dies gilt inzwischen als ein wichtiger Standortfaktor bei der Werbung um Einwohner, Familien und Unternehmen. Eines der wichtigsten Handlungsfelder dabei ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Nicht nur die Schaffung von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten gehört dazu, die Angebote müssen gerade für junge Familien auch bezahlbar sein.

Die Empfehlungen für den Kindergartenbereich können aus Sicht der Verwaltung so mitgetragen werden.

Die empfohlenen Richtsätze für den Krippenbereich sind nach Auffassung der Verwaltung für junge Familie nicht tragbar und sollten sich wie bisher an der doppelten Höhe der Elternbeiträge für Regelkindergärten orientieren. Dies in Analogie zu der Empfehlung der Landeskirchen und kommunalen Spitzenverbände, wonach für Kinder unter drei Jahren in sogenannten altersgemischten Gruppen (für Kinder von 2 - 6 Jahren) ein Zuschlag von 100 % erhoben werden soll. Würde man den Landesempfehlungen im Ganzen folgen, würde dies bedeuten, dass für ein zweijähriges Kind in einer altersgemischten Gruppe ein wesentlich niedrigerer Beitrag zu entrichten wäre als für ein Kind in einer Kinderkrippe (für Kinder bis 3 Jahren)

Hierzu ein Beispiel auf der Basis der empfohlenen Elternbeiträge für 2016/17 für ein zweijähriges Kind aus einer Familie mit einem Kind:

Elternbeitrag Altersgemischte Gruppe (Empfehlung 100%iger Zuschlag)	224 Euro
Beitragssatz Kinderkrippe (Empfehlung)	327 Euro

Vor dem Hintergrund der seit 2012/2013 unveränderten Elternbeiträge werden folgende Elternbeiträge vorgeschlagen:

Familie mit	Kindergarten Ü 3		Kinderkrippe U 3	
	Regelbetreuung	Ganztagesbetreuung	Regelbetreuung	Ganztagesbetreuung
1 Kind	112	252	224	392
2 Kinder	85	192	170	298
3 Kinder	56	126	112	196
4 und mehr Kinder	18	41	36	63

Ferner wird vorgeschlagen, künftig auch bei Familien mit 5 und mehr Kindern in der Familie die für Familien mit 4 Kindern gültigen Beitragssätze anzuwenden.

Im Rahmen der Vorberatung hat der Verwaltungsausschuss die o.g. Sätze (ohne „Zwischenschritt“) empfohlen.

Anlage/n:

Anlage 1 Elternbeiträge

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Rudersberg